

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Deining (BGS-EWS)

vom 10.03.1994

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 03.04.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Deining folgende mit Schreiben des Landratsamts Neumarkt i.d.OPf. vom 03.03.1994 Nr. II/1-632 aufsichtlich genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Gebiet Deining, Deining-Bahnhof, Siegenhofen, Mitterthal, Döllwang, Hacklsberg, Unterbuchfeld, Oberbuchfeld und Rothenfels, Großalfalterbach, Kleinalfalterbach, Waltersberg, Pirkach, Leutenbach, Tauernfeld, Arzthofen, Sternberg und Siegenhofener Mühle:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Deining, Deining-Bahnhof, Siegenhofen, Mitterthal, Döllwang, Hacklsberg, Unterbuchfeld, Oberbuchfeld, Rothenfels, Großalfalterbach, Kleinalfalterbach, Waltersberg, Pirkach, Leutenbach, Tauernfeld, Arzthofen, Sternberg und Siegenhofener Mühle einen Beitrag soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutz-bare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
- 3) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 23.10.1989 oder einer früheren Satzung erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 23.10.1989 ergibt, wird dieser, mit Ausnahme des nach der Regelung des § 5 Abs 6 Satz 6 dieser Satzung zu erhebenden Beitrags, nicht erhoben.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3,4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller und Garagen in Kellern von Wohngebäuden werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die

tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen. Wurden für ein Grundstück die Kosten für den Grundstücksanschluss nach früherem Recht erstattet, kommen bei der Nacherhebung von Beiträgen die Beitragssätze gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung.
- 4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnenden Grundstücksflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, der die Kosten des Grundstücksanschlusses noch nicht enthält, und für das die Kosten des Grundstücksanschlusses auch nicht erstattet worden sind, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich unter Anwendung der Beitragssätze gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,70 €
 - b) pro m² Geschoßfläche 9,85 €
- 2) In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 6 ff dieser Satzung beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 dieser Vorschrift
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,11 €
 - b) pro m² Geschossfläche 7,68 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Vorschüsse

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 der Entwässerungssatzung ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund, einschließlich eines bis zu einem Meter breiten privaten Grundstücksbereichs und einschließlich eines bis zu drei Meter breiten Straßenzugehörigkeitsbereichs neben der öffentlichen Straße befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt je Anschluß 18,41 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,28 €** pro Kubikmeter Abwasser.
- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück rechtmäßig verbrauchten oder zurückgehaltenen Abwassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Messergebnisse von Abwasserzählern oder von Zweituhren werden nur anerkannt, wenn der Einbau nach Absprache mit der Gemeinde erfolgt ist und die Uhren verplombt sind. Wird der Zähler während des Abrechnungsjahres eingebaut, so wird erstmals zu Beginn der neuen Abrechnungsperiode nach dieser Methode ermittelt. Wenn die Wasserinstallation für die Milchammer und ggf. für eine Dusche und ein WC im Stallgebäude (abzurechnende Abwassermenge) mit der Stallinstallation (nicht abzurechnende Menge) zusammengefasst ist und somit die zurückgehaltene Abwassermenge durch einen Wasserzähler nicht ermittelt wird, wird für diesen Verbrauch eine pauschale Abwassermenge von 60 m³ pro Jahr angesetzt.

Es ergibt sich folgende Abrechnung:

- Gesamte Wassermenge lt. Frischwasserzähler
- Abzüglich der Wassermenge, die über den Stallzähler ermittelt wurde
- Zuzüglich 60 m³ pauschaler Wasserverbrauch in der Milchammer

Die nach Abzug der mittels Stallzähler gemessenen Menge und nach Hinzurechnung des nicht einzeln messbaren Pauschalverbrauchs für Milchammer und ggf. WC und Dusche errechnete Freimenge darf nur so groß sein, dass für jeden Einwohner des landwirtschaftlichen Anwesens ein Verbrauch von 25 m³ pro Jahr verbleibt.

Für den Fall, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die zurückgehaltene Wassermenge nicht nachgewiesen wird, gilt für jede Vieheinheit eine Wassermenge von 13 m³ Abwasser als nicht der Entwässerungsanlage zugeführt, jedoch nicht mehr als 3/4 des Gesamtverbrauchs.

Als eine Vieheinheit gelten jeweils:

- a) Rinder und Pferde ab 1 Jahr mit dem Faktor 1,15,
- b) Rinder und Pferde bis zu 1 Jahr mit dem Faktor 0,5,
- c) Zuchtsauen mit dem Faktor 0,4,
- d) Mastschweine mit dem Faktor 0,2,
- e) Ferkel mit dem Faktor 0,07,
- f) Schafe, Ziegen mit dem Faktor 0,07 und
- g) Geflügel mit dem Faktor 0,00666.

Die Vieheinheiten werden von den Wasserwarten ermittelt. Die Angaben der Landwirte sind zu kontrollieren.

- 3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht wiedergibt, oder
 - d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, daß die nach jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- 4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das in Milchkammern verbrauchte Wasser,
 - d) sonstiges auf dem Grundstück verbrauchtes Wasser, das in den öffentlichen Kanal gelangt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.04. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deining, den 10.03.1994
Gemeinde Deining

gez.
Oettl, 1. Bürgermeister

eingearbeitet sind folgende Änderungssatzungen:

1. *Änderungssatzung vom 30.05.1995, Inkrafttreten zum 10.03.1994*
2. *Änderungssatzung vom 07.11.1995, Inkrafttreten zum 10.03.1994*
3. *Änderungssatzung vom 21.12.1995, Inkrafttreten zum 01.11.1995*
4. *Änderungssatzung vom 16.07.1996, Inkrafttreten zum 17.07.1996*
5. *Änderungssatzung vom 02.10.1997, Inkrafttreten zum 03.10.1997*
6. *Änderungssatzung vom 08.06.1999, Inkrafttreten zum 09.06.1999*

7. *Änderungssatzung vom 01.11.2000, Inkrafttreten zum 10.11.2000*
8. *Änderungssatzung vom 27.06.2001, Inkrafttreten zum 03.07.2001*
9. *Änderungssatzung vom 18.09.2001, Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Euro-Anpassung)*
10. *Änderungssatzung vom 05.07.2002, Inkrafttreten zum xxxx (Erweiterung auf Waltersberg, Pirkach)*
11. *Änderungssatzung vom 15.09.2003, Inkrafttreten zum 18.09.2003 (Anpassung Beitragssatz GS)*
12. *Änderungssatzung vom 15.09.2003, Inkrafttreten zum 18.09.2003 (Erweiterung auf Leutenbach/Tauernfeld/Sternberg/Siegenhofer Mühle/Arzthofen)*